

Technische Aufsicht über Umschlageinrichtungen - Empfehlung -

1 Vorbemerkungen

Der Betreiber von Umschlageinrichtungen hat dafür zu sorgen, dass sie beim Einsatz betriebssicher sind. Zu diesem Zweck kann er die technische Aufsicht über die Umschlageinrichtungen Sachkundigen oder solchen Personen verantwortlich übertragen, die gleichzeitig auch für die Einsatzbereitschaft der Umschlageinrichtungen zuständig sind.

Als Umschlageinrichtungen gelten in dieser Empfehlung alle Arten von Kranen, Stetigförderern, Uferentladern, Bandanlagen, Sauganlagen und Flurförderzeugen.

Wird eine Umschlageinrichtung vermietet, wird der Mieter Betreiber im Sinne des Absatzes 1 dieser Ziffer.

2 Gesetze, Vorschriften, Regelwerke

Für die Durchführung der technischen Aufsicht gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

2.1 Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk (BGVR)

(Es bedeuten: BGV, VBG: Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BGG: Berufsgenossenschaftliche Grundsätze)

BGG 905 - Prüfung von Kranen

BGG 924 - Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von
Kranen durch die Berufsgenossenschaft

BGV A 1 - Allgemeine Vorschriften

BGV A 2 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

BGV B 3 - Lärm

BGV C 21 - Hafenarbeit

BGV D 6 - Krane

BGV D 8 - Winden, Hub- und Zuggeräte

BGV D 27 - Flurförderzeuge

BGV D 29 - Fahrzeuge

BGV D 33 - Arbeiten im Bereich von Gleisen

VBG 5 - Kraftbetriebene Arbeitsmittel

- VBG 9a - Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb
- VBG 10 - Stetigförderer
- VBG 40 - Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus (Erdbaumaschinen)
- ZH 1/547 - Richtlinien für Funkfernsteuerungen von Kranen

Durchführungsanweisungen

Durchführungsanweisungen zum BGVR geben vornehmlich an, wie die im BGVR normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer EU-Mitgliedstaaten ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zum BGVR.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

2.2 VDI-Richtlinien

- VDI - Ri 2358 - Drahtseile für Fördermittel
- VDI - Ri 2381 - Abnahmeprüfung von Krananlagen, Merkblatt für Sachverständige
- VDI - Ri 2382 - Instandsetzung von Krananlagen, Schweißen, Heften, Brennschneiden, Bohren
- VDI - Ri 2485 - Planmäßige Instandhaltung von Krananlagen
- VDI - Ri 2511 - Regelmäßige Prüfung von Flurförderzeugen; Mindestanforderungen
- VDI - Ri 3570 - Überlastungssicherungen für Krane
- VDI - Ri 3576 - Schienen für Krananlagen; Schienenverbindungen; Schienenbefestigungen, Toleranzen

2.3 DIN Normen und weitere Richtlinien und Schriften siehe AHU E 1 Kap. 11

2.4 Empfehlungen und Berichte der Hafentechnischen Gesellschaft e.V. (HTG)

- AHU - Ausschuss für Hafenumschlagtechnik
- AFH - Ausschuss für Flurförderzeuge in Häfen

3 Gegenstand der technischen Aufsicht

Die technische Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften sowie die regelmäßige Überprüfung des Zustands der Umschlageinrichtungen.

Die Einrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme und in angemessenen Zeiträumen - mindestens einmal jährlich - sowie nach Änderungen oder Instandsetzungen durch Sachkundige bzw. Sachverständige auf ihren sicheren Zustand, mindestens jedoch auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel zu überprüfen.

Besonders sicherheitsrelevante Bauteile, wie Bremsen, Bremslüfter, Endschalter, Leistungsschalter, Notschalter, Überlastungssicherungen, Windsicherungs- und Warneinrichtungen sowie Seile und Rollen sind in wesentlich kürzeren Abständen zu überprüfen. Diese Aussage ist unter Berücksichtigung des BGVR zu konkretisieren gem. BGV D 8 § 3c Prüfung durch den Kranführer vor Arbeitsbeginn.

Die Lastaufnahmemittel (Haken, Greifer, Kübel, Zangen, Spreader), die mit den Umschlageinrichtungen unmittelbar in Verbindung stehenden Einrichtungen der Energieversorgung (Stromabnehmer, Schleifleitungen, Schleppleitungen, Kabeltrommeln, Transformatoren, Steuerungen) und der Zustand der Kranbahnen sind zu überwachen.

Die Anschlagmittel (Traversen, Seile, Ketten usw.) unterliegen der technischen Aufsicht des Betreibers nur, wenn sie von ihm gestellt werden.

4 Betriebssicherheit

In der Regel sind die Betriebsanweisungen der Hersteller, die im BGVR und in den Technischen Regelwerken (DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien) für die Betriebssicherheit der Umschlageinrichtungen enthaltenen Angaben ausreichend.

Soweit es jedoch die örtlichen Verhältnisse erfordern, wird empfohlen, ergänzende Anweisungen schriftlich zu erteilen.

Der für die technische Aufsicht Verantwortliche überwacht den Vollzug der vorgenannten einschlägigen Vorschriften. Im Rahmen dieser Überwachung hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen der in Ziff. 3 genannten Geräte und Anlagen innerhalb der planmäßig vorgesehenen Zeitabstände.
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Instandhaltung nach DIN 31051 der Umschlageinrichtungen.
- Geordnete Führung von Nachweisen über die vorgenannten Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen.
- Überwachung der Prüfungsfristen und der Erledigung der Prüfungserinnerungen und Mängelrügen, wenn Sachkundige oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragt sind.

Die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme des Umschlaggerätes und der Prüfung nach wesentlichen Änderungen sind entsprechend dem BGV von Sachverständigen vorzunehmen.

5 Einsatzbereitschaft

Zur Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Umschlageinrichtungen sind Instandhaltungsarbeiten durchzuführen. Dabei hat die technische Aufsicht folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Verständigung der beteiligten Stellen, insbesondere der betroffenen Betriebe, der Schifffahrt und der Eisenbahn. Die Mitteilungen müssen Angaben über Ort, Zeitpunkt und Dauer der vorgesehenen Arbeiten enthalten.
- Überwachung der Arbeiten an den Umschlageinrichtungen.
- Freigabe der Umschlageinrichtungen zur Inbetriebnahme nach Beendigung der Instandhaltungsarbeiten.

6 Betriebsstörungen und Notfälle

Bei Betriebsstörungen an den Umschlageinrichtungen hat der mit der Wahrnehmung der technischen Aufsicht Beauftragte alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Betriebssicherheit und die Einsatzbereitschaft wiederherzustellen.

Bei Gefahr im Verzuge hat der Beauftragte die Verpflichtung, die betroffenen Umschlageinrichtungen unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Anschließend hat er die für die Sicherheit und den Betrieb zuständigen Stellen unverzüglich zu verständigen.

Erste Fassung verabschiedet in Emden am 09. April 1964

1. Änderung in Frankfurt am 25. Oktober 1978

Neufassung verabschiedet in Braunschweig am 16. November 1989

1. Änderung in Magdeburg am 30. Juni 2000